

FAQ (Oft gestellte Fragen) in Bezug auf von Indien ausgestellte arbeitsbezogene Visa

[Anmerkung des Übersetzers: Diese deutsche Version ist eine Übersetzung. Das rechtskräftige Originaldokument ist die englische Version erhältlich unter www.mha.nic.in/pdfs/work visa faq.pdf.]

Einführung

In den letzten Wochen sind zahlreiche Fragen gestellt worden über die Typen der von Indien ausgestellten Visa für Ausländerinnen und Ausländer zum Zweck von arbeitsbezogenen Besuchen in Indien. Es wird hiermit klargestellt, dass es im Wesentlichen zwei Arten von arbeitsbezogenen Visa gibt, und zwar:

1. Geschäftsvisum („Business-Visa“), bezeichnet als „B“-Visum
2. Arbeitsvisum, bezeichnet als „E“-Visum

Oft gestellte Fragen in Bezug auf die obengenannten Themen sowie die entsprechenden Antworten darauf werden im Folgenden umrissen zwecks Information, Beratung und Einhaltung vonseiten aller Beteiligten:

A

Fr. 1: Was ist ein Geschäftsvisum?

Antw.: Ein Geschäftsvisum wird ausgestellt für eine ausländische Staatsbürgerin beziehungsweise einen ausländischen Staatsbürger, die/der Indien besuchen wollen zwecks der Einrichtung von industriellen Unternehmen / Geschäftsunternehmen („Industrial/Business Ventures“) oder zur Sondierung von Möglichkeiten zur Errichtung von industriellen Unternehmen / Geschäftsunternehmen („Industrial/Business Ventures“), oder die/der industrielle Produkte in Indien kaufen/verkaufen wollen. Dieses Visum wird dabei unter den folgenden Vorbedingungen gewährt:

- (i) Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber ist eine Person mit gesicherter finanzieller Situation („Assured Financial Standing“) und Erfahrung im Bereich des geplanten Geschäftsfeldes.

(ii) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller besucht Indien nicht zum Zweck von Geldverleihen oder Kleinhandel („Petty Trading“) oder für eine Vollzeitbeschäftigung in Indien, die die Zahlung eines Gehalts in Indien beinhaltet usw..

(iii) Die Einrichtung des Geschäftsvisums wird auch gewährt für leitende Angestellte von Firmen, Expert(innen/en), Leiter(innen/n) von Reisetouren und Reiseverkehrskaufleute usw., die Indien besuchen im Zusammenhang mit Arbeit beziehungsweise Tätigkeiten in Verbindung mit Projekten von nationaler Wichtigkeit, inklusive jenen durch sogenannte „Public Sector Undertakings“ (indische Unternehmen, an denen die Regierung einen Mehrheitsanteil hält) unternommenen und solchen, die Businessstouren mit oder von Ausländerinnen und Ausländern durchführen oder damit verbundene Angelegenheiten beziehungsweise Geschäfte abwickeln usw..

(iv) Eine ausländische Staatsbürgerin beziehungsweise ein ausländischer Staatsbürger wird dabei auch alle anderen Voraussetzungen, wie zum Beispiel die Begleichung von Steuerverbindlichkeiten usw., einhalten müssen.

(v) Die Gewährung eines Geschäftsvisums unterliegt dabei allen auf der Basis von Reziprozität mit anderen Ländern von Zeit zu Zeit von der indischen Regierung erlassenen Anordnungen.

(vi) Das Geschäftsvisum muss dabei ausgestellt werden entweder vom Herkunftsland aus oder von dem Land aus, in dem die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, vorausgesetzt der dauerhafte Aufenthalt der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers in dem fraglichen Land liegt bei mehr als zwei Jahren.

Fr. 2: Wer ist berechtigt, ein Geschäftsvisum zu bekommen?

Antw.:

(i) Ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die Indien besuchen wollen zur Errichtung von industriellen Unternehmen / Geschäftsunternehmen („Industrial/Business Ventures“) oder zur Sondierung von Möglichkeiten für die

Errichtung eines industriellen Unternehmens / Geschäftsunternehmens („Industrial/Business Ventures“) in Indien.

(ii) Ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die nach Indien kommen zum Kaufen / Verkaufen von industriellen oder kommerziellen Produkten oder langlebigen Gebrauchsgütern.

(iii) Ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die nach Indien kommen für technische Meetings / Gespräche, zur Teilnahme an Vorstandssitzungen oder Hauptversammlungen beziehungsweise Versammlungen („General Meetings“) zur Bereitstellung von Geschäftsdienstleistungssupport („Business Services Support“).

(iv) Ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die nach Indien kommen zur Anwerbung von Arbeitskräften.

(v) Ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die in dem fraglichen Unternehmen Partner(innen) sind und/oder als Direktor(innen/en) in dem Unternehmen fungieren.

(vi) Ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die nach Indien kommen für Konsultationen in Bezug auf Messen, für eine Teilnahme an Ausstellungen, (Fach-)Messen usw..

(vii) Ausländische Einkäuferinnen und Einkäufer, die kommen, um Geschäfte mit Lieferanten / potenziellen Lieferanten an Standorten in Indien abzuwickeln, zur Evaluation oder Überwachung von Qualität, um Vorgaben zu machen, Aufträge zu vergeben, weitere Lieferungen zu verhandeln etc., in Bezug auf aus Indien bezogenen Gütern oder Dienstleistungen.

(viii) Ausländische Expert(innen/en) / Spezialist(innen/en) auf einem Besuch von kurzer Dauer in Verbindung mit einem laufenden Projekt mit dem Ziel der Überwachung des Fortschritts von Arbeiten, der Durchführung von Meetings mit indischen Kunden und/oder zur Bereitstellung von technischen Leitlinien auf hoher/höchster Ebene.

(ix) Ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die nach Indien kommen für Prä-/Post-Verkaufsaktivitäten, die nicht auf die eigentliche Durchführung von irgendwelchen Verträgen oder Projekten hinauslaufen.

(x) Ausländische Auszubildende beziehungsweise Trainees von multinationalen Unternehmen / Konzernen, die für unternehmens-/konzerninterne Ausbildung in den regionalen „Hubs“ des betreffenden sich in Indien befindlichen Unternehmens ins Land kommen.

(xi) Ausländische Student(innen/en), die von der AIESEC [*Anmerkung des Übersetzers: die weltweit größte internationale Studentenorganisation, ehemals die Association Internationale des Etudiants en Sciences Economiques et Commerciales, mittlerweile ist die Abkürzung AIESEC der eigentliche Name, unter dem die Organisation auftritt*] betreut beziehungsweise gefördert werden bei Praktika in projektbasierter Arbeit in Unternehmen/Industrien.

Fr. 3: Was ist die Gültigkeitsdauer für ein Geschäftsvisum?

Antw.: Ein Geschäftsvisum mit der Möglichkeit mehrmaliger Einreise („Multiple Entry Facilities“) wird gewährt für die Dauer von bis zu fünf Jahren oder für eine kürzere Dauer gemäß den entsprechenden Erfordernissen. Die zuständige indische Vertretung kann dabei für jeden einzelnen Aufenthalt jeweils separat bestimmte Aufenthaltsauflagen erlassen.

Fr. 4: Welche Dokumente / Unterlagen sind erforderlicherweise zusammen mit dem Antrag auf ein Geschäftsvisum einzureichen?

Antw.:

(i) Die ausländische Staatsbürgerin beziehungsweise der ausländische Staatsbürger muss über ein gültiges Reisedokument sowie eine Wiedereinreiseerlaubnis verfügen, sofern dies im Rahmen der Gesetze des betreffenden Landes erforderlich ist.

(ii) Nachweis über Finanzlage und Erfahrung in dem Bereich des geplanten Gewerbes.

B

Fr. 5: Was ist ein Arbeitsvisum?

Antw.: Ein Arbeitsvisum wird gewährt für Ausländerinnen und Ausländer, die nach Indien zu kommen wünschen, um zu arbeiten und unterliegt dabei den folgenden Vorbedingungen:

(i) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller ist ein(e) fachkundige(r) und qualifizierte(r) Berufstätige(r) oder eine Person, die von einem Unternehmen, einer Organisation, einer Branche oder einem Betrieb usw. in Indien engagiert oder ernannt wird auf der Basis eines entsprechenden Vertrages oder eines Beschäftigungsverhältnisses auf leitender Ebene, einer Position als qualifizierte Fachkraft, wie zum Beispiel als technische(r) Expert(in/e), leitende(r) Angestellte(r) oder in einer Managementposition usw..

(ii) Arbeitsvisa werden nicht gewährt für Jobs, für die eine große Zahl von qualifizierten Inderinnen und Indern zur Verfügung stehen.

(iii) Ein Arbeitsvisum wird nicht gewährt für Routine-, gewöhnliche oder Sekretariats-/Bürojobs.

(iv) Das Arbeitsvisum muss dabei ausgestellt werden entweder vom Herkunftsland aus oder von dem Land aus, in dem die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, vorausgesetzt der dauerhafte Aufenthalt der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers in dem fraglichen Land liegt bei mehr als zwei Jahren.

(v) Das indische Unternehmen beziehungsweise die Organisation, die ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger engagiert für die Durchführung von Projekten / Aufträgen ist während des Aufenthalts der fraglichen ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger für deren Gebaren verantwortlich ebenso wie für die Ausreise solcher ausländischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sobald deren Visum abläuft.

(vi) Eine ausländische Staatsbürgerin beziehungsweise ein ausländischer Staatsbürger wird auch alle anderen Voraussetzungen, wie zum Beispiel die Begleichung von Steuerverbindlichkeiten usw., befolgen müssen.

Fr. 6: Welche Personen kommen für ein Arbeitsvisum in Frage?

Antw.: Die folgenden Personen kommen für ein Arbeitsvisum in Frage und unterliegen dabei den unter der Frage B5 aufgezählten Vorbedingungen:

(i) Ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die nach Indien kommen für die Durchführung eines Projekts / Auftrags [unabhängig von der Dauer des Besuchs].

(ii) Ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die nach Indien kommen für kurze Besuche an Kundenstandorten zur Reparatur aller Arten von Anlagen/Betriebsstätten/Werken oder Maschinen als Teil von Gewährleistungsverträgen oder Verträgen über jährliche Wartung.

(iii) Ausländische Ingenieur(innen/e) / Techniker(innen), die nach Indien kommen zwecks Installation und Inbetriebnahme von Equipment/Maschinen/Werkzeugen im Hinblick auf entsprechende Verträge über die Lieferung von Equipment/Maschinen/Werkzeugen.

(iv) Ausländische Expert(innen/en), die nach Indien kommen, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des entsprechenden indischen Unternehmens auszubilden.

(v) Ausländische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die entsandt werden für technischen Support oder technische Dienstleistungen, den Transfer von Know-how oder für Dienstleistungen oder Lieferungen, für die das indische Unternehmen Gebühren / Honorar an das ausländische Unternehmen zahlt.

(vi) Ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die nach Indien kommen als Berater unter Vertrag, für die das indische Unternehmen eine feste Vergütung zahlt (dies muss nicht zwangsläufig in Form eines monatlichen Gehalts erfolgen).

(vii) Ausländische Künstlerinnen und Künstler engagiert zur Durchführung von regelmäßigen Aufführungen für die Dauer des von Hotels, „Clubs“ oder anderen Organisationen gegebenen Arbeitsvertrags.

(viii) Ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die nach Indien kommen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Coach / Trainer.

(ix) Ausländische Sportlerinnen und Sportler, die von indischen Vereinen / Organisationen über einen bestimmten Zeitraum einen Vertrag bekommen.

(x) Selbstständige ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die nach Indien kommen zur Bereitstellung von „Engineering“- , medizinischen, juristischen oder anderen hoch qualifizierten Dienstleistungen in ihrer Funktion als unabhängige Beraterinnen und Berater.

Fr. 7: Was ist die Gültigkeitsdauer eines Arbeitsvisums?

Antw.: Eine ausländische Staatsbürgerin beziehungsweise ein ausländischer Staatsbürger, die/der nach Indien kommt zwecks Erwerbstätigkeit kann zu Anfang von den indischen Vertretungen im Ausland ein Arbeitsvisum mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr gewährt bekommen. Die erste Verlängerung, sofern notwendig, würde vom Ministry of Home Affairs (MHA) gewährt. Weitere Verlängerungen, soweit erforderlich, können von der zuständigen Bundesstaatsregierung beziehungsweise dem zuständigen „Foreigners Registration Officer (FRO)“ gewährt werden für eine Dauer von maximal fünf Jahren ab dem Datum, an dem Visum ausgestellt worden ist. Ausländerinnen und Ausländer, die mit einem Arbeitsvisum nach Indien kommen, müssen sich innerhalb von zwei Wochen ab dem Datum ihrer Ankunft beim zuständigen „Foreigners Regional Registration Office“ (FRRO) / „Foreigners Registration Officer (FRO)“ registrieren lassen.

Fr. 8: Welche Dokumente müssen zusammen mit dem Antrag auf ein Arbeitsvisum eingereicht werden?

Antw.:

(i) Die ausländische Staatsbürgerin beziehungsweise der ausländische Staatsbürger muss über ein gültiges Reisedokument sowie eine Wiedereinreiseerlaubnis verfügen, sofern dies im Rahmen der Gesetze des betreffenden Landes erforderlich ist.

(ii) Die ausländische Staatsbürgerin beziehungsweise der ausländische Staatsbürger muss einen Nachweis über ihr/sein Beschäftigungsverhältnis oder ihren/seinen Vertrag oder ihr/sein Engagement durch das betreffende Unternehmen beziehungsweise die betreffende Organisation usw. in Indien einreichen.

(iii) Die ausländische Staatsbürgerin beziehungsweise der ausländische Staatsbürger muss ihre/seine Bildungsqualifikationen und berufliche Erfahrung in Form von Dokumenten nachweisen.

C

Fr. 9: Können ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die nach Indien kommen zur Durchführung von Projekten, Geschäftsvisa gewährt bekommen?

Antw.: Nein. Eine ausländische Staatsbürgerin beziehungsweise ein ausländischer Staatsbürger, die oder der nach Indien kommt zur Durchführung von Projekten/Aufträgen, wird ausschließlich mit einem Arbeitsvisum kommen dürfen.

Fr. 10: Können ausländische Staatsbürgerinnen und ausländische Staatsbürger, die sich zur Durchführung von Projekten bereits mit einem Geschäftsvisum in Indien aufhalten, eine entsprechende Erlaubnis bekommen zur Verlängerung ihrer Geschäftsvisa über den 31. Oktober 2009 hinaus?

Antw.: Nein. Eine ausländische Staatsbürgerin beziehungsweise ein ausländischer Staatsbürger, die/der sich bereits mit einem Geschäftsvisum in Indien aufhält, und involviert ist in die Durchführung von Projekten/Aufträgen, sollte das Land bis zum 31. Oktober 2009 verlassen.

Fr. 11: Können ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die sich bereits zur Durchführung von Projekten in Indien aufhalten, eine Erlaubnis dafür bekommen, ihre Geschäftsvisa in Arbeitsvisa umzuwandeln, ohne das Land zu verlassen?

Antw.: Nein.

Fr. 12: Welche Kategorie von Visa wird gewährt für Familienmitglieder von ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, die mit Geschäftsvisa nach Indien kommen?

Antw.: Indische Vertretungen können ein „X“-Visum gewähren [d. h. ein sogenanntes „Dependent Visa“] für die Familienmitglieder der/des betreffenden ausländischen Staatsbürgerin / Staatsbürgers, die/der ein Geschäftsvisum gewährt bekommen hat. Dies erfolgt dabei nach eigenem Ermessen der betreffenden indischen Vertretung und unterliegt den üblichen Sicherheitsüberprüfungen, unter der Voraussetzung, dass die Familienmitglieder ansonsten für die Gewährung eines solchen Visums in Frage kommen.

Fr. 13: Welche Visumskategorie wird gewährt für Familienmitglieder von ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, die mit Arbeitsvisa nach Indien kommen?

Antw.: Im Hinblick auf Familienmitglieder eine(r/s) ausländischen Staatsbürgerin/Staatsbürgers, der/dem ein „E“-Visum (Arbeitsvisum) gewährt wird, können indische Vertretungen ein „X“-Visum gewähren [d. h. ein „Dependent Visa“]. Die Gültigkeit des „X“-Visums könnte analog zur Gültigkeit des Visums der/s Hauptvisumsinhaber(in/s) sein oder für einen kürzeren Zeitraum, entsprechend dem, was von der zuständigen indischen Vertretung als notwendig erachtet wird. Die Erteilung unterliegt dabei den üblichen Sicherheitsüberprüfungen, unter der Voraussetzung, dass die Familienmitglieder ansonsten für die Gewährung eines solchen Visums in Frage kommen.

Fr. 15: Ob ein ausländisches Unternehmen beziehungsweise eine ausländische Organisation, die nicht über ein Projektbüro, eine Tochterfirma, ein Jointventure oder eine Filiale in Indien verfügen, eine(n) ausländische(n) Staatsbürger(in) beziehungsweise Angestellt(e/en) eines ausländischen Unternehmens „sponsorn“ kann für ein Arbeitsvisum?

Antw.: Nein.

Fr. 16: Ob ein indisches Unternehmen, das einen Auftrag für die Durchführung eines Projekts an ein ausländisches Unternehmen vergeben hat, das nicht über einen Standort in Indien verfügt, eine(n)

ausländische(n) Staatsbürger(in) beziehungsweise Angestellte(n) eines ausländischen Unternehmens „sponsorn“ kann für ein Arbeitsvisum?

Antw.: Ja.

Fr. 17: Wenn eine indische Organisation / „Entity“ ein Arbeitsvisum „sponsort“, heißt dies dann, dass die indische Organisation / „Entity“ notwendigerweise der rechtmäßige Arbeitgeber der fraglichen Person sein muss?

Antw.: Nein.

Fr. 18: Welche Kategorie von Visa wird gewährt für ausländische Fremdsprachenlehrer(innen) oder Übersetzer(innen) / Dolmetscher(innen)?

Antw.: Arbeitsvisum.

Fr. 19: Welche Kategorie von Visa wird gewährt für ausländische Köch(innen/e) von Spezialitäten?

Antw.: Arbeitsvisum.

Fr. 20: Welche Art von Visum würde Angehörigen des gehobenen Managements und/oder Spezialist(innen/en), die von ausländischen Unternehmen beschäftigt werden, die nach Indien geschickt werden, um an bestimmten Projekt- beziehungsweise Unternehmensführungseinsätzen zu arbeiten, gewährt werden?

Antw.: Arbeitsvisum.